

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 399/08 B

L 6 R 122/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 R 436/07 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.7.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die Verfahrensmängel der Verletzung der Sachaufklärungspflicht und des Verstoßes gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 29.8.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger behauptet lediglich, er habe mit der Berufungsbegründungsschrift einen "Beweisantrag durch Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens" gestellt. Das LSG sei auf dieses "Beweisangebot" nicht eingegangen.
- 7 Damit bezeichnet der Kläger bereits keinen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisanspruch. Denn ein solcher muss sowohl ein Beweisthema als auch ein bestimmtes Beweismittel bezeichnen. Der Kläger gibt jedoch nur an, er habe "wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Vielzahl von Medikamenten einnehmen" müssen mit nicht unerheblichen Wirkungen, speziell von Wechselwirkungen. Damit fehlt es bereits an der Bezeichnung eines Beweisthemas. Aber auch das Beweismittel ist nicht hinreichend bezeichnet. Der Antrag auf "Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens" lässt noch nicht einmal erkennen, ob die Einholung eines medizinischen oder berufskundlichen Sachverständigengutachtens begehrt wird.
- 8 Ein Beweisanspruch im sozialgerichtlichen Verfahren hat zudem Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen halten, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisanspruch in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass dieser nicht bis zuletzt vor Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung aufrechterhalten worden ist. Findet im Einverständnis mit den Beteiligten - wie vorliegend - eine mündliche Verhandlung nicht statt, ist nach der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisanspruch nicht mehr aufrechterhält, wenn er sich - ohne den Beweisanspruch zu wiederholen - mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 74 mwN*). Hierzu hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nichts vorgetragen. Zudem fehlen nähere Ausführungen dazu, warum das angefochtene Urteil auf der unterbliebenen Beweiserhebung beruhen könne.
- 9 Soweit der Kläger rügt, das LSG hätte "dem diesseitigen Beweisanspruch entsprechen und eine ergänzende Auskunft der Arbeitsagentur einholen müssen", ist bereits nicht vorgetragen, wann und bei welcher Gelegenheit dieser Beweisanspruch gestellt worden sein soll. Damit ist der angebliche Beweisanspruch bereits nicht "ohne weiteres auffindbar".
- 10 Soweit der Kläger "gleichzeitig" - wegen Nichtbeachtung dieser "Beweisangebote" - einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs rügt, liegen die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels ebenfalls nicht vor. Denn durch die Rüge des Verstoßes gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs können die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht umgangen werden, wonach ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachaufklärungsrüge) nur gestützt werden



kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies ist aber dann der Fall, wenn - wie vorliegend - der Vortrag eines Beteiligten allein darauf zielt, dass im Übergehen seiner Beweisangebote "gleichzeitig" ein Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör liege.

- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

